Plakatierungsrichtlinien

Grundsätzliche Vorschriften:

- Plakatierungen auf den gemeindeeigenen Plakatständern sind bei der Gemeinde Gallneukirchen mittels Email oder persönlich im Bürgerservice zu melden.
- Die Plakatierung hat eigenverantwortlich (Anbringen und Abnehmen) unter Schonung der Plakatierungsanlagen zu erfolgen und ist kostenlos.
- Es sind in den Einfahrtsbereichen bei denen es gemeindeeigene Plakatständer gibt, diese zu verwenden - es dürfen keine zusätzlichen, eigenen Plakatständer aufgestellt werden.
  Ausnahmen: Wahlplakate auf A-Ständern während der Zeit von 8 Wochen vor bis 1 Woche nach dem Termin von allgemeinen Wahlen.
- Werbefreie Zonen:
  Kreuzungsbereiche und Grünanlagen, bei denen die Aufstellung von A-Ständern und Plakaten die Sicht auf Fußgängerübergänge oder den Verkehr beeinträchtigt.

Aufstellung und Entfernung:

- Pro Standplatz darf einmal beidseitig plakatiert werden (maximal 4 beidseitige Plakatierungen). Die maximale Plakatgröße beträgt A 1 (59,4 x 84,1 cm).
- Die maximale Dauer der Plakatierung beträgt ein Monat vor und eine Woche nach der Veranstaltung. Werden die Plakate nicht innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung abgenommen, so werden diese vom Bauhof Gallneukirchen kostenpflichtig entfernt.
- Plakate für Werbungen ohne Termin, dürfen maximal 14 Tage aufgestellt werden.
- Plakate ohne Anmeldung werden kostenpflichtig entfernt.

Rechtliche Voraussetzungen:

- Es wird keine Haftung für Beschädigungen oder Entwendung der Plakate übernommen. Ein Umplakatieren bzw. Überkleben ist untersagt.
- Auf dem Plakat oder bei der Anmeldung muss der Veranstalter eindeutig ersichtlich sein bzw. gemeldet werden (Veranstalter, Ort, verantwortliche Person).
- Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Anbringung der Plakate und für sämtliche Schäden, die durch diese verursacht werden und hat die Gemeinde schad- und klaglos zu halten.
- Die Anbringung der Plakate hat so zu erfolgen, dass bereits vorhandene Plakate in ihrer Werbewirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.
- Geworben werden darf nur für Veranstaltungen im Gemeindegebiet Gallneukirchen.
- **Werbetafeln oder Plakatständer, die widerrechtlich (verkehrsbehindernd oder in Verbotszonen im Sinne dieser Ordnung) aufgestellt werden, werden von den Straßenerhaltern gegen eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 25,00 pro Plakatständer entfernt.**
- Die Gemeinde behält sich die Entfernung von Plakaten mit obszönen, sexistischen oder verächtlichen Inhalten und Abbildungen vor.

Gallneukirchen am, 07. März 2018

Stadtamt Gallneukirchen • Reichenauer Straße 1 • 4210 Gallneukirchen • Tel.: +43(0) 7235 / 63 1 55 • Fax DW - 190
stadtgemeinde@gallneukirchen.ooe.gv.at • www.gallneukirchen.at